

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Katholischer Friedhof Oldenburg. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Verein soll die Pflege und Erhaltung des Katholischen Friedhofs als Kulturgut der Allgemeinheit fördern sowie den Träger des Katholischen Friedhofs bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Der Verein soll im Rahmen dieser Aufgabe der Verdrängung des Todes aus dem öffentlichen Bewusstsein entgegenwirken und auf die Geschichte des Katholischen Friedhofs Oldenburg aufmerksam machen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und soll kirchengemeindenübergreifend tätig werden.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Sammlung zweckgebundener Spenden zur Restaurierung und Instandhaltung gefährdeter Objekte,

Unterstützung von konkreten Erhaltungsmaßnahmen,

Erstellung eines Informationssystems für den Friedhof (Tafeln, Prospekte),

Öffentlichkeitsarbeit (Führungen, Vorträge Veranstaltungen vor Ort),

andere der Zielsetzung des Vereins entsprechende Einzelaufgaben, die die Mitgliederversammlung zukünftig beschließt.

Die Arbeit soll in Kontakt mit allen Institutionen erfolgen, die mit gleicher Zielsetzung arbeiten, insbesondere aber in engem Kontakt mit den zuständigen Ämtern der Stadt Oldenburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Juristische Personen und Personengesellschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu entrichten. Über die Höhe und ihre Zahlungsfälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann für natürliche Personen und juristische Personen bzw. Personengesellschaften Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe und für Rentner, Schüler, Auszubildende und Studierende ermäßigte Beiträge festsetzen. Der Beitrag ist zu Beginn des ersten Quartals eines Jahres fällig und wird in einer Summe per Lastschrift eingezogen. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Rechnungsjahres fällig.

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Die Mitgliedschaft wird ebenso wie bei ordentlichen Mitgliedern erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod,

durch Austritt der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der stv. Vorsitzenden erklärt werden,

durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand beschlossen werden kann.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Sinn und Zweck der Satzung verstoßen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Schriftführer/-in

Ferner können bis zu zwei Beisitzer/-innen in den Vorstand gewählt werden, ohne dass diese ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich Eine Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

Ehrenmitglieder können an der Vorstandssitzung beratend teilnehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen keine eigenen beruflichen Ziele in ihrer Vorstandsarbeit verfolgen, um sich einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer eine(n) Nachfolger/-in wählen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins müssen zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich handeln.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung übertragen sind. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stv. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Grundlage des Handelns des Vorstandes.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der/die Schriftführer/in fertigt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an.

Der Vorstand kann Mitglieder für eine zu bestimmende Tätigkeit in den Vorstand berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher bekannt gemacht werden. Anträge von Mitgliedern müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zugestellt worden ist. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Ausreichend ist insoweit auch eine Zustellung per Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan sowie die Verwendung der Vereinsmittel.

Sie wählt einen/eine Schatzmeister/in. Der/die Schatzmeister/in kann wiedergewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch den Bevollmächtigten vertreten.

Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern in der Einladung schriftlich erläutert werden. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Mitglied Einspruch erhebt. Blockwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Verwaltung des Katholischen Friedhofs mit der Auflage übertragen, die finanziellen Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, die der Verein während seines Bestehens verfolgte, zu verwenden.
